

► Elektronischer Rechtsverkehr

RAK muss nicht konkret über beA-Einrichtung für zweiten Kanzleisitz informieren

| Die Rechtsanwaltskammer (RAK) ist nicht verpflichtet, einen Rechtsanwalt über die beA-Einrichtung für weitere Kanzleien vorab oder zeitgleich zu informieren und ihm einen Zugang zu den Inhalten dieser Postfächer zu gewähren (BGH 30.7.24, AnwZ [Brfg] 13/24, Abruf-Nr. 243757). |

Es mangelt hierbei an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Informationspflicht. Insbesondere ergibt sich diese nicht aus Art. 14 Abs. 1 DS-GVO oder § 33 BDSG. Der Anwalt – im vorliegenden Fall mit einem Kanzleihaupsitz und zwei weiteren Kanzleien – verfügte bereits über die Information, dass er für seine weiteren Kanzleien beA einrichten muss. Diese Pflicht geht aus § 31a Abs. 7 S. 1 BRAO und § 11 Abs. 2 RAVPV hervor. Zudem hatte ihm die RAK mitgeteilt, dass er für jeden Kanzleisitz ein eigenes beA benötigt. Eine Informationspflicht der RAK, dass die beA eingerichtet worden sind, lässt sich ebenso wenig aus Art. 14 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO ableiten. Diese Vorschrift betrifft keine datenschutzrechtlichen, sondern berufsrechtliche Interessen. Insoweit besteht auch kein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, da kein DS-GVO-Verstoß vorliegt. Die BRAK muss letztlich für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene (weitere) Kanzlei eines RAK-Mitglieds regelmäßig ein (weiteres) beA einrichten (§ 31a Abs. 7 S. 1 BRAO).

(mitgeteilt von Dipl.-Finw. [FH] Thomas Rennar, Hannover)

► Kanzleiorganisation

Anwalt muss auch im Homeoffice Fristen prüfen

| Für den Anwalt im Homeoffice gilt: Führt die Kanzlei keine E-Akten, muss sie die Akte digitalisieren, sodass der Anwalt von auswärts zugreifen kann. Ansonsten gibt es bei versäumten Fristen keine Wiedereinsetzung (OLG Dresden 12.8.24, 4 U 862/24, Abruf-Nr. 244353). |

Es ist erst sechs Monate her, dass der BGH den zwingenden Blick des Anwalts auf eingetragene Fristen betont hat, wenn er eine Akte für eine fristgebundene Verfahrenshandlung bearbeitet (AK 24, 127). Nun legt das OLG Dresden nach und sieht den Anwalt im Homeoffice in derselben Pflicht. Entscheidend dafür ist allein, ob eine fristgebundene Verfahrenshandlung ansteht. Diese anwaltlichen Sorgfaltsanforderungen sind nicht eingeschränkt, wenn der Anwalt Schriftsätze im Wege der Tele- oder Fernarbeit erstellt bzw. ortsabwesend mobil arbeitet. Entweder nimmt er sich die entsprechende Papier-Handakte aus der Kanzlei mit oder lässt diese in eine elektronische Form übertragen, sodass er von jedem Ort aus darauf zugreifen kann.

Beachten Sie | Ob der Anwalt die digitalisierte Akte auf Computern, mobilen Geräten (Laptop, Tablet, Desktop-PC) oder Speichermedien vorhalten muss, hat das OLG nicht thematisiert. Daher genügt der mögliche Zugriff auf die Akte über eine Cloud bzw. die Kanzlei-IT. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach einem Anwaltsverschulden, wenn der Anwalt aufgrund defekter IT am Aufenthaltsort nicht rechtzeitig auf andere Arbeitsgeräte ausweichen bzw. die digitale Akte nicht als Sicherheitskopie auf anderen Datenträgern gespeichert hat.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
243757



RAK muss für jeden
Kanzleisitz eigenes
beA einrichten



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
244353



Egal, wo: Anwalt
muss fristgebundene
Verfahrenshandlung
immer selbst prüfen

Damit verknüpfte
Fragen beantwortet
die Entscheidung
nicht